



SATZUNG Schützenverein „Tell Habnith“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Tell Habnith“ e.V. und hat seinen Sitz in Habnith 36, 95168 Marktleuthen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder und Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Zur Ausübung des Vereinszwecks schließt sich der Verein einem schießsportlichen Verband an. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder (m/w) des Vereins unterteilen sich in folgende Gruppen:

Kinder, Jugendliche, Junioren, Erwachsene, Senioren und Ehrenmitglieder

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedsgruppen bestimmt eine Geschäftsordnung.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser ist vom Antragsteller persönlich zu unterschreiben. Bei Kindern und Jugendlichen ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.

Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben und zur Versammlung anwesend sind.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes und anschließenden Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4a Jugendparagraf

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Die Vorstandschaft muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

Die Vereinsjugend ist berechtigt, dem Kreisjugendring beizutreten.

§ 4b Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Zustimmung kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
Der Widerruf muss gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Mahnung nicht davon ablassen, können durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung, nicht in einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss von 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen notwendige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Einnahmen aus den Beiträgen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Die Vorstandschaft kann, auf schriftlichen Antrag, in Einzelfällen über eine zeitlich begrenzte Befreiung der Beitragspflicht entscheiden (z.B. finanzielle Notlage).

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von diesem eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

zu 1.: Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1., 2. und 3. Vorsitzenden
- 1. Schützenmeister
- Jungschützenmeister
- Hauptkassier
- Schriftführer
- 1. Damenleiterin

Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Schützenverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der 3. Vorsitzende kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Vertretungsbefugnis des 3. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden beschränkt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Wahl - oder auf Antrag mit Handzeichen - einzeln in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2.: Der Vereinsausschuss besteht aus: - der Vorstandschaft (vgl.: zu 1.)
- den weiteren Schützenmeistern
- fünf Beisitzern

Die weiteren Schützenmeister und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden, schriftlich begründet, eingereicht wurden.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Vorstandschaft behandelt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und in ihrer inhaltlichen Übereinstimmung mit der letzten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei (einzeln mit einfacher Mehrheit), mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft (vgl.: zu 1.) angehören.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, bei der Vorstandschaft, das Verlangen stellt.

Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses, sowie alle anderen gewählten Personen, müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 8a Ordnungen

Ordnungen (wie Geschäfts-, Finanz- und weitere Ordnungen) können mit Zustimmung der Vorstandschaft eingeführt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins.

§ 10 Inkraftsetzung

Die Ergänzungen und Änderungen zur Satzung vom 01.04.2012 treten mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.03.2019 am 01.04.2019 in Kraft.

Die geänderte Satzung vom 01.04.2019 ersetzt sämtliche vorhergehende Satzungen.